

RS UVS Wien 1998/06/23 04/A/40/290/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.06.1998

Beachte

abgelehnt vom VfGH ;bestätigt vom VwGH, ZI 99/05/0013 vom 27.4.1999 **Rechtssatz**

Die rauchdichte Instandsetzung von Rauchfängen und die Instandsetzung des Rauchfangkopfmauerwerkes ist eine Maßnahme der ordentlichen Verwaltung (§ 833 ABGB) und daher nicht an die Zustimmung aller Gebäudeeigentümer sondern der Mehrheit der Miteigentümer gebunden.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at